

Synopse

Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **I A/1/1**
Aufgehoben: –

	A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 4. Mai 2025), wird wie folgt geändert:
Verfassung des Kantons Glarus	Verfassung des Kantons Glarus (<u>Kantonsverfassung, KV</u>)
vom 1. Mai 1988	
Das Volk des Landes Glarus, eingedenk seiner Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gibt sich folgende	
<i>Verfassung:</i>	
Art. 63 Einberufung ¹ Die ordentliche Landsgemeinde versammelt sich am ersten Sonntag im Mai in Glarus. ² Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verschiebung.	

<p>³ Eine ausserordentliche Landsgemeinde findet statt, wenn die Landsgemeinde es beschliesst, wenn es mindestens 2000 Stimmberechtigte unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen oder wenn der Landrat die Stimmberechtigten zur Behandlung dringlicher Geschäfte zusammenruft.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Der Kanton kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen.</p>	<p>⁵ Der Kanton kann Massnahmen zur Erleichterung der Teilnahme treffen-;</p> <p>a. zur Erleichterung der Teilnahme;</p> <p>b. zur Erleichterung der Durchführung;</p> <p>c. zur Wahrung der Sicherheit.</p>
<p>Art. 69 Gesetzgebung und Sachbefugnisse</p> <p>¹ Die Landsgemeinde ist zuständig für die Änderung der Kantonsverfassung. Sie erlässt zudem in der Form des Gesetzes alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen.</p> <p>² Sie ist im Weiteren zuständig für:</p> <p>a. die Zustimmung zu Konkordaten und andern Verträgen, wenn diese einen Gegenstand der Verfassung oder der Gesetzgebung oder eine Ausgabe nach Buchstabe b betreffen;</p> <p>b. Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 1 Million Franken und über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als 200 000 Franken im Jahr;</p> <p>c. den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge im Betrag von mehr als 5 Millionen Franken;</p> <p>d. weitere durch den Landrat vorgelegte Beschlüsse;</p> <p>e. die Festsetzung des Steuerfusses.</p>	<p>e. die Festsetzung des Steuerfusses-;</p>

<p>³ Die Landsgemeinde kann ihre Befugnisse dem Landrat oder dem Regierungsrat übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben wird.</p>	<p>f. die Aufrechterhaltung oder Aufhebung eines Notstandes.</p>
<p>Art. 79 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Eine Behörde oder eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.</p> <p>² Strengere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p>³ Das Gesetz kann Ausnahmen für den Regierungsrat sowie für den Fall eines Notstandes vorsehen.</p>
<p>Art. 81 Notrecht</p> <p>¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangelagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen.</p> <p>² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.</p>	<p>Art. 81 Notrecht<u>Notstand</u></p> <p>¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangelagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei <u>Krisensituationen wie Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen</u> Notlagen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Vorschriften dieser Verfassung abweichen.</p> <p>² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.</p>
<p>Art. 89 Rechtsetzung</p> <p>¹ Der Landrat ist zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von Vorlagen und die Antragstellung zuhanden der Landsgemeinde;</p> <p>b. den Erlass von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Verfassung;</p>	

<p>c. den Erlass von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Landsgemeinde;</p> <p>d. den Erlass von Einführungsbestimmungen zu Bundesrecht und von Ausführungsbestimmungen zu interkantonalem Recht, soweit diese keinen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;</p> <p>e. die Genehmigung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist;</p> <p>f. eine Rechtsetzung in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde; solche Erlasse gelten bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.</p>	<p>e. die Genehmigung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht die Landsgemeinde oder der Regierungsrat zuständig ist;</p> <p>f. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 91 Sachbefugnisse</p> <p>¹ Dem Landrat obliegen:</p> <p>a. die Prüfung und Genehmigung des Protokolls der Landsgemeinde;</p> <p>b. die Einberufung ausserordentlicher Landsgemeinden;</p> <p>c. die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die kantonale Verwaltung und die Gerichte, insbesondere durch Prüfung und Genehmigung des Amtsberichts;</p> <p>d. Beschlüsse über grundlegende oder allgemeinverbindliche Pläne sowie über Richtlinien für die Planung kantonalen Bauten, Werke und Anstalten;</p> <p>e. die Erteilung von Konzessionen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht;</p> <p>f. die Festlegung der Besoldungen und Taggelder sowie der Leistungen der Sozialversicherungen für die Behördenmitglieder und Angestellten des Kantons sowie für die Lehrpersonen des Kantons und der Gemeinden;</p> <p>g. der Entscheid von Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Regierungsrat und den Gerichten;</p> <p>h. das Recht der Begnadigung in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;</p>	

<p>i. die Anordnung kantonaler Truppenaufgebote, wenn die öffentliche Ordnung im Kanton gestört ist oder Gefahr von aussen droht;</p> <p>k. die Abnahme der Rechnungen und Geschäftsberichte der Kantonalen Sachversicherung.</p>	<p>i. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 91a Befugnisse in dringlichen Fällen</p> <p>¹ Der Landrat ist in dringlichen Fällen anstelle der Landsgemeinde zuständig für die Rechtsetzung sowie für Wahlen und Sachentscheide (Art. 68 und 69).</p> <p>² Die nächstfolgende Landsgemeinde entscheidet über die weitere Geltung solcher Beschlüsse, wobei ihr das Recht auf Abänderungen unbenommen ist.</p>
<p>Art. 99 Rechtssetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:</p> <p>a. den Entwurf von Erlassen und Beschlüssen zuhanden des Landrates und der Landsgemeinde und die Durchführung von Vernehmlassungen hiezu;</p> <p>b. den Erlass von Vollzugs- und Verwaltungsverordnungen sowie von Verordnungen aufgrund von Ermächtigungen der Landsgemeinde oder des Landrates;</p> <p>c. den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig ist;</p> <p>d. Verordnungen und Verfügungen in Notlagen und andern Fällen zeitlicher Dringlichkeiten, insbesondere zur raschen Einführung von Bundesrecht; diese Erlasse sind sobald als möglich dem Landrat oder der nächsten Landsgemeinde vorzulegen.</p>	<p>c. den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung interkantonalen Vereinbarungen und anderer Verträge, soweit nicht der Landrat oder die Landsgemeinde zuständig ist;_</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 101a Befugnisse in dringlichen Fällen</p>

	<p>¹ Der Regierungsrat ist in dringlichen Fällen anstelle des Landrates zuständig für die Rechtsetzung sowie für Wahlen und Sachentscheide (Art. 88–92).</p> <p>² Diese Beschlüsse sind sobald als möglich dem Landrat vorzulegen, welcher darauf einzutreten hat. Sofern notwendig, sind die Beschlüsse der nächstfolgenden Landsgemeinde vorzulegen. Der Landrat oder die Landsgemeinde entscheidet über deren weitere Geltung, wobei das Recht auf Abänderungen unbenommen ist.</p>
<p>Art. 130 Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht grundsätzlich an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zusammen.</p> <p>² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorstehererschaft es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet.</p> <p>³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen.</p> <p>⁴ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments werden an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt; das Gesetz regelt die Wahlkreise.</p> <p>⁵ Der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.</p> <p>⁶ Das Gesetz legt die Zuständigkeiten und die Wahlverfahren für die übrigen Wahlen fest.</p>	<p>^{1a} Die Vorstehererschaft kann Massnahmen zur Erleichterung der Durchführung sowie zur Wahrung der Sicherheit an der Gemeindeversammlung treffen.</p>

<p>Art. 132 Dringliche Beschlussfassung</p> <p>¹ Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft oder der mit absoluter Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeindeparlaments öffentlich kundgemacht wird und wenn danach nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.</p>	<p>³ Ist eine Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist nicht möglich, so kann die Vorsteherschaft eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchführen. Die Gemeindeordnung regelt die Einzelheiten.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.